

TE OGH 2025/7/24 140s72/25g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. Juli 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Eißler in der Strafsache gegen * Z* wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Schöffengericht vom 10. April 2024, GZ 9 Hv 58/24y-105.15, sowie dessen Beschwerde gegen den zugleich ergangenen Beschluss auf Erteilung einer Weisung und Anordnung der Bewährungshilfe (ON 105.16) nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 24. Juli 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Eißler in der Strafsache gegen * Z* wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach Paragraph 278 b, Absatz 2, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Schöffengericht vom 10. April 2024, GZ 9 Hv 58/24y-105.15, sowie dessen Beschwerde gegen den zugleich ergangenen Beschluss auf Erteilung einer Weisung und Anordnung der Bewährungshilfe (ON 105.16) nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Aus ihrem Anlass wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Einziehungserkenntnis aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht St. Pölten verwiesen.

Die Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde kommt dem Oberlandesgericht Wien zu.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * Z* – soweit hier von Bedeutung – jeweils eines Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 StGB (A/I) und der kriminellen Organisation nach § 278a StGB (A/II) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * Z* – soweit hier von Bedeutung – jeweils eines Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach Paragraph 278 b, Absatz 2, StGB (A/I) und der kriminellen Organisation nach Paragraph 278 a, StGB (A/II) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er sich am 1. November 2020 in S* als Mitglied auf andere Weise (§ 278 Abs 3 StGB) [2] Danach hat er sich am 1. November 2020 in S* als Mitglied auf andere Weise (Paragraph 278, Absatz 3, StGB)

A/I/ an einer terroristischen Vereinigung (§ 278b Abs 3 StGB), nämlich der Terrororganisation „IS-Islamic State“, die darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c StGB) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) betrieben wird, dadurch beteiligt, dass er in einer vom abgesondert verfolgten * G* angemieteten Wohnung als dschihadistischer Prediger in Anwesenheit mehrerer anderer Personen einen Vortrag zum Thema „die zehn Auslöcher des Islam“ bezugnehmend auf ein im angefochtenen Urteil näher bezeichnetes Buch zum Zweck der Verbreitung von radikal-islamistischem, mit den Zielsetzungen dieser Terrororganisation übereinstimmendem Gedankengut und der Bestärkung anwesender IS-Mitglieder in ihrer Gesinnung hielt; A/I/ an einer terroristischen Vereinigung (Paragraph 278 b, Absatz 3, StGB), nämlich der Terrororganisation „IS-Islamic State“, die darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (Paragraph 278 c, StGB) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (Paragraph 278 d, StGB) betrieben wird, dadurch beteiligt, dass er in einer vom abgesondert verfolgten * G* angemieteten Wohnung als dschihadistischer Prediger in Anwesenheit mehrerer anderer Personen einen Vortrag zum Thema „die zehn Auslöcher des Islam“ bezugnehmend auf ein im angefochtenen Urteil näher bezeichnetes Buch zum Zweck der Verbreitung von radikal-islamistischem, mit den Zielsetzungen dieser Terrororganisation übereinstimmendem Gedankengut und der Bestärkung anwesender IS-Mitglieder in ihrer Gesinnung hielt;

A/II/ durch die zu A/I/ näher bezeichnete Handlung an einer auf längere Zeit angelegten unternehmensähnlichen Verbindung einer größeren Zahl von Personen, nämlich an der international agierenden terroristischen Vereinigung „IS-Islamic State“, bestehend aus mehreren tausend Mitgliedern, welche die im angefochtenen Urteil näher bezeichnete Zweckausrichtung im Sinne der § 278a Z 1 bis 3 StGB verfolgt, beteiligt; A/II/ durch die zu A/I/ näher bezeichnete Handlung an einer auf längere Zeit angelegten unternehmensähnlichen Verbindung einer größeren Zahl von Personen, nämlich an der international agierenden terroristischen Vereinigung „IS-Islamic State“, bestehend aus mehreren tausend Mitgliedern, welche die im angefochtenen Urteil näher bezeichnete Zweckausrichtung im Sinne der Paragraph 278 a, Ziffer eins bis 3 StGB verfolgt, beteiligt,

wobei er wusste, dass er dadurch den „IS-Islamic State“ in dessen Ziel, im Irak, in Syrien, im Libanon, in Jordanien und in Palästina einen radikal-islamischen Gottesstaat (Kalifat) zu errichten, und dessen terroristische Straftaten nach § 278c Abs 1 StGB zur Erreichung dieses Ziels förderte (US 11) wobei er wusste, dass er dadurch den „IS-Islamic State“ in dessen Ziel, im Irak, in Syrien, im Libanon, in Jordanien und in Palästina einen radikal-islamischen Gottesstaat (Kalifat) zu errichten, und dessen terroristische Straftaten nach Paragraph 278 c, Absatz eins, StGB zur Erreichung dieses Ziels förderte (US 11).

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen aus § 281 Abs 1 Z 5, 5a und 9 lit a StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht. [3] Die dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 5 a und 9 Litera a, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht.

[4] Entgegen der Mängelrüge begründet es keinen Widerspruch (Z 5 dritter Fall), wenn Tatrichter einem Zeugen – wie hier * A* – nur hinsichtlich eines Teils seiner Angaben glauben, hinsichtlich anderer jedoch nicht (RIS-Justiz RS0098372). [4] Entgegen der Mängelrüge begründet es keinen Widerspruch (Ziffer 5, dritter Fall), wenn Tatrichter einem Zeugen – wie hier * A* – nur hinsichtlich eines Teils seiner Angaben glauben, hinsichtlich anderer jedoch nicht (RIS-Justiz RS0098372).

[5] Welche Personen genau am 1. November 2020 beim Vortrag des Beschwerdeführers anwesend waren, ist für die Schuld- oder die Subsumtionsfrage ohne Bedeutung, weshalb die darauf bezogene Mängelrüge (nominell Z 5 vierter Fall) den gesetzlichen Bezugspunkt verfehlt (RIS-Justiz RS0117499; zum Charakter von § 278a und § 278b StGB als schlichte Tätigkeitsdelikte vgl RIS-Justiz RS0132439). [5] Welche Personen genau am 1. November 2020 beim Vortrag des Beschwerdeführers anwesend waren, ist für die Schuld- oder die Subsumtionsfrage ohne Bedeutung, weshalb die darauf bezogene Mängelrüge (nominell Ziffer 5, vierter Fall) den gesetzlichen Bezugspunkt verfehlt (RIS-Justiz RS0117499; zum Charakter von Paragraph 278 a und Paragraph 278 b, StGB als schlichte Tätigkeitsdelikte vergleiche RIS-Justiz RS0132439).

[6] Gleiches gilt für die Feststellung, der Beschwerdeführer habe mit dem inkriminierten Vortrag das Ziel verfolgt, mehrere „potentiell anwesende“ IS-Sympathisanten in deren Einstellung zu bestärken (US 10), welche die Tatrichter übrigens – im Einklang mit den Denkgesetzen oder grundlegenden Erfahrungssätzen (vgl. RIS-Justiz RS0118317) – aus dem durch mehrere Beweisergebnisse untermauerten Umstand einer Anwesenheit teils namentlich bekannter Sympathisanten bei früheren gleichartigen Treffen in derselben Wohnung (vgl. US 17) ableiteten. Denn nach dem weiteren Urteilssachverhalt bezweckte der Beschwerdeführer mit seinem Vortrag auch propagandistische Wirkung „gegenüber IS-fremden Personen“ (US 10). [6] Gleiches gilt für die Feststellung, der Beschwerdeführer habe mit dem inkriminierten Vortrag das Ziel verfolgt, mehrere „potentiell anwesende“ IS-Sympathisanten in deren Einstellung zu bestärken (US 10), welche die Tatrichter übrigens – im Einklang mit den Denkgesetzen oder grundlegenden Erfahrungssätzen (vergleiche RIS-Justiz RS0118317) – aus dem durch mehrere Beweisergebnisse untermauerten Umstand einer Anwesenheit teils namentlich bekannter Sympathisanten bei früheren gleichartigen Treffen in derselben Wohnung (vergleiche US 17) ableiteten. Denn nach dem weiteren Urteilssachverhalt bezweckte der Beschwerdeführer mit seinem Vortrag auch propagandistische Wirkung „gegenüber IS-fremden Personen“ (US 10).

[7] Soweit die Entscheidungsgründe überhaupt eine (sinngemäße) Wiedergabe der Ausführungen des Sachverständigen Dr. * S* enthalten (vgl. US 16), ist diese im erheblichen Umfang richtig (vgl. ON 89.4, 44 und 52 f). Indem die Mängelrüge unter dem Aspekt der Aktenwidrigkeit (Z 5 fünfter Fall) der Sache nach die daraus gezogenen Schlüsse des Erstgerichts kritisiert, verfehlt sie ein weiteres Mal den gesetzlichen Bezugspunkt (RIS-Justiz RS0099431). [7] Soweit die Entscheidungsgründe überhaupt eine (sinngemäße) Wiedergabe der Ausführungen des Sachverständigen Dr. * S* enthalten (vergleiche US 16), ist diese im erheblichen Umfang richtig (vergleiche ON 89.4, 44 und 52 f). Indem die Mängelrüge unter dem Aspekt der Aktenwidrigkeit (Ziffer 5, fünfter Fall) der Sache nach die daraus gezogenen Schlüsse des Erstgerichts kritisiert, verfehlt sie ein weiteres Mal den gesetzlichen Bezugspunkt (RIS-Justiz RS0099431).

[8] Die Tatsachenrüge (Z 5a) erschöpft sich größtenteils darin, unzulässig aus diesem, in den Entscheidungsgründen erörterten Gutachten (US 15 f) für den Beschwerdeführer günstigere Schlussfolgerungen zu ziehen (vgl. aber RIS-Justiz RS0099674). [8] Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) erschöpft sich größtenteils darin, unzulässig aus diesem, in den Entscheidungsgründen erörterten Gutachten (US 15 f) für den Beschwerdeführer günstigere Schlussfolgerungen zu ziehen (vergleiche aber RIS-Justiz RS0099674).

[9] Davon abgesehen werden Bedenken bloß aus den Erwägungen der Tatrichter selbst ohne direkten Bezug zu aktenkundigem Beweismaterial abgeleitet (RIS-Justiz RS0119424).

[10] Soweit sie das Vorbringen der Tatsachenrüge auch unter dem Aspekt der Z 5 geltend macht, bezeichnet die Nichtigkeitsbeschwerde keinen Begründungsmangel deutlich und bestimmt. [10] Soweit sie das Vorbringen der Tatsachenrüge auch unter dem Aspekt der Ziffer 5, geltend macht, bezeichnet die Nichtigkeitsbeschwerde keinen Begründungsmangel deutlich und bestimmt.

[11] Die zu Punkt A/II/ ausgeführte Rechtsrüge (nominell Z 9 lit a, der Sache nach [zufolge Idealkonkurrenz] Z 10) verfehlt mit der Behauptung, das Erstgericht habe sich bei den Feststellungen zur § 278a Z 2 StGB entsprechenden Zweckausrichtung auf die Wiedergabe der verba legalia beschränkt, die gebotene Bezugnahme auf die Gesamtheit des Urteilssachverhalts (RIS-Justiz RS0099810). Weshalb die Konstatierungen zu angestrebter Bereicherung in großem Umfang unter anderem aus dem Kassieren von „Schutzgeld“, „Entführungen und Lösegelderpressungen“ sowie dem groß angelegten Schmuggel von Rohöl (US 7 f) nicht ausreichen, legt der Beschwerdeführer nicht im Einzelnen dar (vgl. aber RIS-Justiz RS0099620). [11] Die zu Punkt A/II/ ausgeführte Rechtsrüge (nominell Ziffer 9, Litera a,, der Sache nach [zufolge Idealkonkurrenz] Ziffer 10,) verfehlt mit der Behauptung, das Erstgericht habe sich bei den Feststellungen zur Paragraph 278 a, Ziffer 2, StGB entsprechenden Zweckausrichtung auf die Wiedergabe der verba legalia beschränkt, die gebotene Bezugnahme auf die Gesamtheit des Urteilssachverhalts (RIS-Justiz RS0099810). Weshalb die Konstatierungen zu angestrebter Bereicherung in großem Umfang unter anderem aus dem Kassieren von „Schutzgeld“, „Entführungen und Lösegelderpressungen“ sowie dem groß angelegten Schmuggel von Rohöl (US 7 f) nicht ausreichen, legt der Beschwerdeführer nicht im Einzelnen dar (vergleiche aber RIS-Justiz RS0099620).

[12] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [12] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bei der nichtöffentlichen Beratung sofort

zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

[13] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde (§§ 285i, 498 Abs 3 letzter Satz StPO). [13] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, letzter Satz StPO).

[14] Aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde überzeugte sich der Oberste Gerichtshof (gleichfalls im Einklang mit den Ausführungen der Generalprokuratur), dass das Einziehungserkenntnis betreffend eine Speicherkarte nicht geltend gemachte Nichtigkeit (Z 11 erster Fall) zum Nachteil des Angeklagten aufweist. Nach den erstgerichtlichen Urteilsannahmen sind auf dieser Speicherkarte mehrere dschihadistische Sprechgesänge mit propagandistischem Inhalt für den „IS-Islamic State“ aufgezeichnet. Ausführungen dazu, dass der Beschwerdeführer im gesetzlich geforderten Zusammenhang (§ 26 Abs 1 StGB) eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen habe, enthält das Urteil ebenso wenig (vgl US 3, 11, 17 f und 21) wie dazu, dass ihm als Eigentümer gemäß § 26 Abs 2 StGB die Gelegenheit zur (unwiederbringlichen) Entfernung eingeräumt worden oder eine solche aus bestimmten Gründen nicht möglich gewesen wäre (RIS-Justiz RS0121299). [14] Aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde überzeugte sich der Oberste Gerichtshof (gleichfalls im Einklang mit den Ausführungen der Generalprokuratur), dass das Einziehungserkenntnis betreffend eine Speicherkarte nicht geltend gemachte Nichtigkeit (Ziffer 11, erster Fall) zum Nachteil des Angeklagten aufweist. Nach den erstgerichtlichen Urteilsannahmen sind auf dieser Speicherkarte mehrere dschihadistische Sprechgesänge mit propagandistischem Inhalt für den „IS-Islamic State“ aufgezeichnet. Ausführungen dazu, dass der Beschwerdeführer im gesetzlich geforderten Zusammenhang (Paragraph 26, Absatz eins, StGB) eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen habe, enthält das Urteil ebenso wenig vergleiche US 3, 11, 17 f und 21) wie dazu, dass ihm als Eigentümer gemäß Paragraph 26, Absatz 2, StGB die Gelegenheit zur (unwiederbringlichen) Entfernung eingeräumt worden oder eine solche aus bestimmten Gründen nicht möglich gewesen wäre (RIS-Justiz RS0121299).

[15] Dieser Ausspruch war demnach von Amts wegen (§ 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO) aufzuheben und die Sache insoweit an das tatortzuständige Bezirksgericht St. Pölten (§ 445 Abs 3 StPO) zu verweisen. [15] Dieser Ausspruch war demnach von Amts wegen (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO) aufzuheben und die Sache insoweit an das tatortzuständige Bezirksgericht St. Pölten (Paragraph 445, Absatz 3, StPO) zu verweisen.

[16] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf die mit der amtswegigen Maßnahme verbundenen Kosten (RIS-Justiz RS0101558). [16] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf die mit der amtswegigen Maßnahme verbundenen Kosten (RIS-Justiz RS0101558).

Textnummer

E145118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0140OS00072.25G.0724.000

Im RIS seit

06.08.2025

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at